

Stadt Renningen
Kreis Böblingen

3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malsheim und an der Friedrich-Schiller-Schule in Renningen



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg ~~in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 29.06.2020, zuletzt geändert am 27.06.2022, folgende Satzung beschlossen~~ hat der Gemeinderat am 17.07.2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malsheim und an der Friedrich-Schiller-Schule in Renningen vom 29.06.2020 beschlossen:

§ 1 zur Änderung von § 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgabe

Die Stadt Renningen betreibt die Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malsheim und an der Friedrich-Schiller-Schule in Renningen als öffentliche Einrichtung. Sie dient der Betreuung von Kinder, welche die Grundschule ~~in Malsheim~~ im Stadtgebiet Renningen von der ersten bis einschließlich der vierten Klasse besuchen. Für die Arbeit und die Betreuung in der Schulkindbetreuung sind die Bestimmungen dieser Satzung maßgebend.

§ 2 zur Änderung von § 2 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malsheim und für die Schulkindbetreuung an der Friedrich-Schiller-Schule in Renningen.

§ 3 zur Änderung von § 3 Betreuungsangebote

Das Betreuungsangebot gliedert sich in nachfolgende Module:

(1) Modul Kernzeit:

Die Kernzeitbetreuung umfasst die Betreuung in den Zeiträumen vor Schulbeginn von 07:00 Uhr bis 08:30 Uhr, sowie nach Schulschluss von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr. Diese Betreuungsform umfasst keine Hausaufgabenbetreuung sowie kein Mittagessen.

(2) Modul Nachmittagsbetreuung bis 15:00 Uhr:

Die Schulkindbetreuung bietet eine Nachmittagsbetreuung nach Schulschluss bis einschließlich 15:00 Uhr an. Diese Betreuungsform beinhaltet ein Mittagessen für die Kinder sowie das Erledigen der Hausaufgaben, soweit dies im zeitlichen Rahmen möglich ist. Diese Betreuungsform wird von Montag bis Donnerstag angeboten, Freitag ist davon ausgeschlossen.

(3) Modul Nachmittagsbetreuung bis 17:00 Uhr:

Die Schulkindbetreuung bietet eine Nachmittagsbetreuung nach Schulschluss bis einschließlich 17:00 Uhr an. Diese Betreuungsform beinhaltet ein Mittagessen für die Kinder sowie das Erledigen der Hausaufgaben, soweit dies im zeitlichen Rahmen möglich ist. Diese Betreuungsform wird in Malsheim von Montag bis ~~Donnerstag-Freitag~~ angeboten, in Renningen von Montag bis Donnerstag. ~~Freitag ist davon ausgeschlossen.~~

§ 4 zur Änderung von § 5 Aufnahme/Anmeldung

Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt gem. der Vergaberichtlinie der Stadt Renningen zur Aufnahme von Kindern und zum Verfahren der Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet ~~sowie in der Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malsheim~~ in den Grundschulen der Stadt Renningen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 zur Änderung von § 6 Änderung/Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Änderung der Betreuungszeiten ist zwei Mal pro Schuljahr möglich.
 1. Zwei Wochen nachdem die Stundenpläne zum Schuljahresbeginn ausgehändigt wurden.
 2. Zum zweiten Schulhalbjahr.
- (2) Für die Änderung der Betreuungszeiten ist das Formular „Änderungsmeldung“ auszufüllen.

- (3) Die Personensorgeberechtigte*n können das Betreuungsverhältnis durch schriftliche Kündigung ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beenden. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens bei der Stadtverwaltung Renningen.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) nach § 7 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Stadt Renningen kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen umgehend aufheben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben erfolgte,
 - das Kind länger als vier Wochen ununterbrochen und unentschuldigt fehlt,
 - die Erziehungsberechtigten (m, w, d) mit den Betreuungsgebühren in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Verzug sind oder
 - das Kind durch sein Verhalten die Betreuung anderer Kinder im erheblichen Maße beeinträchtigt oder unmöglich macht.
 - das Vertrauensverhältnis zwischen dem Personal der Schulkindbetreuung und den Personensorgeberechtigten in einem Maße gestört ist, in dem eine Beeinträchtigung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft nicht mehr ausgeschlossen kann.

§ 6 zur Änderung von § 8 Benutzungsgebühren (Elternbeitrag), Verpflegungskosten

- (1) Für den Besuch der Schulkindbetreuung wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz festgesetzt. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus dem festgesetzten Stundensatz. Bei Betreuungsangeboten mit Verpflegungsleistungen werden neben den Benutzungsgebühren kostendeckend privatrechtliche Verpflegungskosten gesondert erhoben und monatlich abgerechnet. Der August ist von den Verpflegungskosten ausgeschlossen, da keine Schulkindbetreuung stattfindet.
- (2) Gebühren-/Kostenschuldner ist/sind die/der Personensorgeberechtigte*n. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben und monatlich im Voraus im Wege des Abbuchungsverfahrens vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (4) Da die Benutzungsgebühr ist auf elf Monate im Jahr berechnet. Der August, in dem keine Schulkindbetreuung stattfinden wird, ist beitragsfrei.
- (5) Tritt ein Kind ab dem 16. eines Monats in die Schulkindbetreuung ein, so ist für diesen Monat die Hälfte der Monatsgebühr zu entrichten.
- (6) Kann ein Kind in einem begründeten Einzelfall die Schulkindbetreuung mindestens an vier aneinanderhängenden Wochen (20 Arbeitstage) nicht besuchen, können die Gebühren auf Antrag der/des Personensorgeberechtigten für den gesamten Zeitraum der Abwesenheit in Höhe von bis zu 50 % rückerstattet werden.
- (7) Änderungen der Familiensituation, die eine Auswirkung auf die Gebührenhöhe haben, sind der Schulkindverwaltung mitzuteilen. Bei verspäteter Meldung werden die Gebühren rückwirkend längstens für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten angepasst.

Stundensatz für die Schulkindbetreuung

Schulkindbetreuung 2022/2023 2023/2024	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind* gültig ab 01.09. 2022 <u>2023</u>	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren gültig ab 01.09. 2022 <u>2023</u>	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren gültig ab 01.09. 2022 <u>2023</u>	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren gültig ab 01.09. 2022 <u>2023</u>
<u>Entgelt-Gebühren</u> je Stunde der wöchentlichen Betreuungszeit	<u>1.571,70</u> €	<u>1.321,43</u> €	<u>1.051,14</u> €	<u>0.840,91</u> €

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.
Es gilt die Definition des Familienhaushalts (gemäß Gt-info Nr. 07/2013 vom 20.04.2013).

Verpflegungskosten werden bei Angeboten mit Verpflegungsleistungen neben den genannten Gebührensätzen kostendeckend erhoben.

§ 7 zur Änderung von § 9 Ferienbetreuung

- (1) Die Betreuung der Schulkinder nach § 1 und § 2 der Satzung findet auch in den Schulferien – mit Ausnahme der Ferienzeiten der Schulkindbetreuung (sechs Wochen jährlich) – statt. Die Ferienzeiten der Schulkindbetreuung werden im November für das kommende Kalenderjahr bekannt gegeben.
- (2) Sollte die Ferienbetreuung von Seiten der Eltern nicht benötigt werden, hat vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung eine schriftliche Mitteilung an den Träger zu erfolgen. Bei verspäteter Abmeldung kann die Stadtverwaltung Renningen die Gebühren in vollem Umfang geltend machen.
- (3) Die Stadt Renningen behält sich vor, vier Wochen vor Ferienbeginn die Ferienbetreuung, auf Grund zu weniger Anmeldungen, abzusagen.

Kosten für die Ferienbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malsheim und an der Friedrich-Schiller-Schule in Renningen

Ferienbetreuung Schulkindbetreuung <u>2022/2023</u> <u>2023/2024</u>	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind gültig ab 01.09. <u>2022</u> <u>2023</u>	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren gültig ab 01.09. <u>2022</u> <u>2023</u>	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren gültig ab 01.09. <u>2022</u> <u>2023</u>	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren gültig ab 01.09. <u>2022</u> <u>2023</u>
1 Woche - bis 13:30 Uhr	56,00 <u>61,00</u> €	47,00 <u>51,00</u> €	38,00 <u>41,00</u> €	29,00 <u>31,00</u> €
1 Woche - bis 15:00 Uhr	70,00 <u>76,00</u> €	59,00 <u>64,00</u> €	47,00 <u>51,00</u> €	38,00 <u>41,00</u> €

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.
Es gilt die Definition des Familienhaushalts (gemäß Gt-info Nr. 07/2013 vom 20.04.2013).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malsheim und an der Friedrich-Schiller-Schule in Renningen bleiben unverändert.

Renningen, den 17.07.2023

Gez. Wolfgang Faißt
Bürgermeister